

# Förderverein Psychosoziale Notfallversorgung im Neckar-Odenwald-Kreis e.V. (Förderverein PSNV im NOK e.V.)

## Vereinsatzung

Stand: 19.04.2016

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Psychosoziale Notfallversorgung im Neckar-Odenwald Kreis“. Der Begriff Psychosoziale Notfallversorgung kann durch PSNV im Namen abgekürzt werden.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne §26 BGB und ist beim Amtsgericht Mannheim mit der Nummer VR 440747 ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein trägt den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 74722 Buchen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung im Neckar-Odenwald-Kreis NOK. Darin eingeschlossen sind die Notfallseelsorge und der Notfallnachsorgedienst (PSNV-B) sowie die Einsatzkräftenachsorge (PSNV-E).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an gemeinnützige bzw. mildtätige Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein versteht sich als unabhängiger Verein zur Förderung sozialer, karitativer Zwecke im Sinne der Nächstenliebe.
- (4) Die Konzeption für PSNV im NOK beinhaltet die überkonfessionelle Arbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen ebenso wie Organisationen und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (5) Ein Mitglied, das mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (6) Personen, die sich um die PSNV im NOK verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Vereins oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins (§ 4.1)
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Sie wählt aus ihrer Mitte alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder (§ 7.1)
  2. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
  3. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.
  4. Sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
  5. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  6. Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4.4, § 4.5).
  7. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder stimmen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzende
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/-in
  - d. den Beisitzern, bestehend aus dem Leitungsteam (je ein verantwortlicher Vertreter der entsendenden Trägerorganisationen laut Konzeption „PSNV im NOK“, entsprechend vertreten sind mit je einer Person: DRK KV Mosbach, DRK KV Buchen, evangelischer Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, evangelischer Kirchenbezirk Mosbach, katholisches Dekanat Mosbach-Buchen, Kreisfeuerwehrverband, Meldekopf)
  - e. dem Schriftführer /-in
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (3) Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB als Einzelvertretungsberechtigte. Im Innenverhältnis kann der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden tätig werden oder nach dessen Beauftragung durch den/die Vorsitzende/n.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Beim Tätigen von Rechtsgeschäften ab einer Summe von 1000,00 € erfolgt die Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 8 Finanzen**

Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die aktiven Mitarbeiter sind von der Beitragsverpflichtung freigestellt. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Spenden, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Versammlung mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen.
- (2) Die Versammlung zur Auflösung ist beschlussfähig nach § 6 Abs. (4) Punkt 7.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen steuerbegünstigt und zweckgebunden für die PSNV zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein wurde am 13.09.2003 gegründet.

Die vorliegende Satzung wurde am 23.04.2009 und am 19.04.2016 geändert.